

Horst Heimerl

Ein Krasser Fall: Journalist der „Süddeutschen“ für Gesinnungskontrolle und gegen Meinungsfreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Der Normalbürger geht sicherlich davon aus, daß Journalisten schon deshalb für die Meinungsfreiheit eintreten, weil sie ja damit ihren Lebensunterhalt bestreiten. Doch weit gefehlt! Ein halbseitiger Artikel des jungen Journalisten Sebastian Krass in der Süddeutschen Zeitung vom Mittwoch, 24. Juli 2013, Seite 31

(online) <http://www.sueddeutsche.de/medien/umstrittener-deutschlandfunk-redakteur-der-grenzgaenger-1.1729380>

der unter der Überschrift „Der Grenzgänger“ gegen den im „Deutschlandfunk“ tätigen Rundfunkkollegen Bernd K. gerichtet ist, belegt nämlich das Gegenteil: Dieser Redakteur der Süddeutschen Zeitung (SZ) spricht sich nämlich für Gesinnungskontrolle im Öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem aus: „Darf so jemand bei den Öffentlich-Rechtlichen arbeiten?“ heißt es in der Unterüberschrift des Artikels, der mit der Zwischenüberschrift des Artikels korrespondiert: „Ob Bernd K.s Gesinnung bei seiner Einstellung im Jahr 1986 bekannt war, bleibt offen.“ Diese Feststellung bedeutet in verschleierte Ausdrucksweise: Eigentlich hätte die „Gesinnung“ des besagten Redakteurs Bernd K. dem Sender bekannt sein müssen, mit der zwingenden Folge: Ein Journalist mit einer Gesinnung wie die von Bernd K. kann im doch so pluralistisch ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem, das bekanntlich auch von „rechtsextremen“ Gebührenzahlern zwangsweise mitfinanziert wird, nicht akzeptiert werden! Meinungsfreiheit gilt dann nicht! Zumindest nicht so ohne weiteres: Was dann einen an sich einfachen Fall für den SZ-Journalisten „kompliziert“ macht.

Der SZ-Journalist als Relativierer der Meinungsfreiheit und ...

Der SZ-Redakteur fühlt sich nämlich erkennbar nicht ohne weiteres der Meinungsfreiheit, also der „Freiheit des Andersdenkenden“ - wie es hochtrabend die Linksextremistin Rosa Luxemburg zitierend in linksgerichteten Medien häufig heißt (wenn man sich zugunsten Linksextremer verwendet) -, sondern vor allem der „komplizierten“ „Extremismusbekämpfung“ verpflichtet. Dabei geht es jedoch nicht um die Bekämpfung (auch) des Linksextremismus, sondern der Journalist positioniert sich gegen „rechtes Milieu“. Der Krasse SZ-Journalist will zwar die Meinungsfreiheit als „hohes Gut“ bei der Bekämpfung des „rechten Spektrums“ abwägend berücksichtigen. Diese fast für „Mitte“ stehende Abwägung eines Linksjournalisten, welcher dabei bislang noch nicht als Antifant aufgefallen war (geht da seiner Karriereplanung bei der SZ etwas ab?), läuft jedoch auf eine entschiedene Relativierung eben der Meinungsfreiheit hinaus, weil das Prinzip, das nach Ansicht des SZ-Journalisten gegen die Meinungsfreiheit in die Waagschale geworfen werden soll, so allgemein und umfassend ist, daß von der Meinungsfreiheit für Auffassungen, die dem SZ-Journalisten unwillkommen sind, kein Platz mehr bleibt.

Allein die Austauschbarkeit der vom SZ-Journalisten verwendeten und ersichtlich als austauschbar behandelten Begriffe wie „rechtsextrem“, „rechtes Milieu“, „rechtes Spektrum“ und „rechtslastig“ macht dies deutlich. Entsprechend der linken „Salamitaktik“ kann da alles, was irgendwie „rechts“ ist als „extrem“ betrachtet und hinsichtlich der Ausübung der Meinungsfreiheit als „abwägbar“ und damit als (irgendwie) verboten ausgemacht werden.

Immerhin: „Tolerieren“ „muß“ die „offene Gesellschaft“, für die der SZ-Journalist zu stehen glaubt, dann doch einen „Rechtskonservativen“ - soviel an Lippenbekenntnis muß dem politischen Pluralismus dann doch gebracht werden. Was aber letztlich nichts wert ist: Wer definiert denn, was noch tolerabel „konservativ“ und nicht mehr tolerabel „rechtslastig“ ist? Im Meinungsbereich sind da kaum sinnvolle Abgrenzungen zu machen, weshalb rechtlich die Abgrenzung, ob verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit vorliegt oder eine rechtswidrige Handlung, nicht nach Meinungsinhalten vorgenommen werden darf. Wer dies tut, positioniert sich automatisch gegen die Meinungsfreiheit, „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“ (so das Bundesverfassungsgericht). Letztlich geht es dem SZ-Journalisten nämlich um die Bekämpfung von „Gedankengut“, wie daraus hervorgeht, daß im „Milieu“ der „Rechtsextremismus toleriert und teilweise auch propagiert“ werde. Wenn dies der große Vorwurf an das „Milieu“ ist, dann richtet sich der Vorwurf einzig und allein gegen die Ausübung von Meinungsfreiheit, nämlich das „Propagieren“. Dies wird bestätigt durch den Vorwurf des SZ-Journalisten gegen seinen Rundfunkkollegen Bernd K., ein Gespräch mit dem österreichischen Verleger Wolfgang Dvorak-Stocker moderiert zu haben, in dessen Verlag ein Buch erschienen ist, das dem SZ-Journalisten wegen einer bestimmten These nicht gefällt.

Da deshalb unter dem der Ausweitung fähigen Begriff des „Rechtsextremismus“ lediglich Meinungen und Meinungsäußerungen bekämpft werden, stellt sich aber zwingend die Frage: Was bitte, soll denn von der Meinungsfreiheit übrig bleiben, wenn „Gedankengut“ nicht mehr sanktionslos geäußert werden darf, weil diese Äußerungsfreiheit vor der überragenden „Extremismusbekämpfung“ zurücktreten muß? Die Äußerungsfreiheit von Gedankengut ist mit der Meinungsfreiheit identisch. Wer hier etwas „abwägen“ will, der will die Meinungsfreiheit extrem oder extremistisch relativierend abschaffen, zumindest für den „Andersdenkenden“! Dessen Schutz etwa vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen bringt jedoch die politische Freiheit zum Ausdruck! Wenn der Krasse SZ-Redakteur sich gegen diesen arbeitsrechtlichen Schutz ausspricht, dann will er diese Freiheit eben nicht gelten lassen! So einfach ist das! Dabei ist bemerkenswert: Krass schreibt doch selbst, daß vom Kollegen Bernd K. „selbst keine extremistischen oder verfassungswidrigen Äußerungen oder Handlungen bekannt sind“. Was gibt es dann für einen Anhänger der Meinungsfreiheit, was der Krasse Journalist sicherlich nicht ist, da noch „abzuwägen“?

... als Geheimdienstuntertan

Was Sebastian Krass dann glaubt, noch ins Spiel, d.h. zur „Abwägung“ bringen zu können, ist die Mitgliedschaft des Journalisten Bernd K. bei einer „äußerst rechten Organisation: der Münchner Burschenschaft Danubia“, gegen deren Aktivität, die aus ca. zehn Mitgliedern besteht, der CSU-Verfassungsschutz den gesamten geheimdienstlichen Staatsapparat des sogenannten „Freistaates“ durch „Erwähnung im Verfassungsschutzbericht“ in Position gebracht hat. Diese massive Einschränkung der Freiheit durch „Verfassungsschutz“ findet der Krasse Journalist dabei überhaupt nicht kritikwürdig!

Er führt dann die Auslassungen der Bundesregierung von 2001 und 2008 an, die dem Witikobund, dem der Journalist Bernd K. auch angehören soll, „eine Verdichtung von Anhaltspunkten für rechtsextremistische Bestrebungen“ attestiert hätte. In der Tat eine eigenartige Ver-Dichtung, die für einen kritischen Journalisten die Frage aufwerfen müßte, ob da noch alles dicht ist; denn was ist denn „rechtsextrem“? Wohl doch - zumindest in dem vorliegend interessierenden Zusammenhang - ausschließlich bestimmte Auffassungen und

Meinungsäußerungen: Und die sollen verfassungsrechtlich nicht geschützt sein? Trotz Artikel 1 GG (Menschenwürde), wonach jeder seine Auffassungen selbst bestimmen darf; trotz Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit), wonach jeder seine Auffassungen bekannt machen darf und trotz Artikel 3 GG (Verbot der Diskriminierung wegen politischer Auffassungen)? Da gäbe es für einen kritischen Journalisten eine ganze Menge zu „hinterfragen“!

Bei „Verfassungsschutz“ scheint der kritische Journalismus allerdings aufzuhören; den Auslassungen des zuständigen bayerischen Polizeiministeriums hat man dann als SZ-Journalist zu folgen als würden dabei religionspolitische Offenbarungen verkündet, die der SZ-Journalist untertänigst zu glauben hat: Der Titel „Kleine Deutsche Kunstausstellung“ soll danach „extremistisch“ sein! So eine Albernheit akzeptiert der SZ-Journalist kritiklos und mokiert sich an seinem Kollegen, daß er den bayerischen „Verfassungsschutz“ und dessen „Beobachtung“ kritisch sieht. Der kritische Blick auf den „Verfassungsschutz“, welcher doch so tolle, offenbar unfehlbare Offenbarungen von sich gibt, macht einen Journalistenkollegen in den Augen eines unkritischen SZ-Journalisten, der von der Freiheit des Andersdenkenden nicht so viel hält, natürlich zum „Grenzgänger“! „Extremistisch“ soll nach spezieller Krasser Auffassung dann noch sein, daß bei einem Vortrag jemand anwesend ist, dem „Gedankengut“ vorgeworfen werden kann: Da übertrifft die „Extremismusbekämpfung“ nach Krasser SZ-Art fast noch das Bayerische Innenministerium, das zwar Referenten im Auge hat, aber noch nicht vereinzelte Zuhörer:

Wie ist das zu erklären? Vorausgehorsam? Meinungsfreiheitsabschaffungsbereitschaft? Zumindest Geheimdienstuntertänigkeit! Das fördert anscheinend die Journalistenkarriere im „Freistaat“! Schon der linke DDR-Journalismus hat sich bei aller Unfreiheit gegen „Grenzgänger“ gerichtet, dort „Republikflüchtlinge“ genannt, welche in den Rechtsstaat flüchten wollten, in dem nicht die Gesinnung, sondern die Leistung maßgebend ist und wo man ohne diskriminierende Begünstigung der politischen Linken auch eine politisch rechtsstehende Meinung haben und dies in aller Freiheit auch kundtun darf, ohne daß sich dabei die vom SZ-Journalisten zentral aufgeworfene Frage stellt, ob sich ein öffentlich-rechtlicher Sender vom Journalisten Bernd K., dem „selbst keine extremistischen oder verfassungswidrigen Äußerungen oder Handlungen“ vorgeworfen werden können, trennen müßte, „es dann vielleicht zumindest versuchen (sollte), auch vor Gericht“. In einem freien Land stellten sich nämlich solche Fragen gar nicht!

Mangelnde Empörungsbereitschaft gegenüber Freiheitsbeschränkung in Rundfunkanstalt

Bei dieser verfassungsschutzaffirmativen Kritiklosigkeit kann nicht mehr verwundern, daß der Krasse SZ-Journalist keine Empörung darüber zum Ausdruck bringt, was er selbst hinsichtlich des Deutschlandfunks ermittelt hat, nämlich die Diskriminierung seines Kollegen Bernd K. wegen Gedankenguts! Konkret wegen der Ausübung der außerberuflichen Meinungs- und Vereinigungsfreiheit! Sollten die Ermittlungen des SZ-Journalisten zutreffen, dann verbietet das der Meinungsfreiheit und (angeblich) dem Pluralismus verpflichtete öffentlich-rechtliche Medium „Deutschlandfunk“ seinem Mitarbeiter aus weltanschaulichen Gründen die Teilnahme an privaten politischen Veranstaltungen, weil dort ein „Extremist“ anwesend sein könnte - und dies macht ein Sender, bei dem Mitglieder der für Mauer und Stacheldraht, sowie Unterdrückung durch den „Stasi“ verantwortlichen Ex-SED zu „Talkrunden“ und als begehrte Interviewpartner fröhlich ein- und ausgehen! Der vom SZ-

Journalisten bekämpfte Rundfunkkollege ist danach von einer sinnvollen inhaltlichen journalistischen Tätigkeit ausgeschaltet und dies wegen „Gedankenguts“! Und dies empört den SZ-Journalisten nicht einmal! Vielmehr führt er mit zustimmenden Unterton an: „Im Programm des Deutschlandfunks kommt K. aber nicht mehr vor.“ Sebastian K. äußert zudem gewissermaßen Mitleid für den Sender, daß man den Rundfunkkollegen nicht so ohne Weiteres kündigen kann, da seien die juristischen Hürden doch irgendwie zu hoch, wie Rechts- und Personalabteilung des Rundfunks bestätigen würden, zumal man bei der Einstellung im Jahr 1986 nicht die hinreichende Gesinnungskontrolle ausgeübt hat.

Auch dies ein entscheidender Aspekt, der einen der Meinungsfreiheit verpflichteten Journalisten zumindest an die *Maxime in dubio pro libertate* denken lassen müßte! Ein wirklich der Meinungsfreiheit verpflichteter SZ-Journalist würde sich damit allerdings auch nicht begnügen, sondern würde entschieden Empörung äußern, wie da mit einem Journalistenkollegen umgegangen wird! Und in der Tat: Ist es nicht empörend, daß ein von staatlich angeordneten Zwangsgebühren finanzierter öffentlich-rechtlicher Sender in der Ausübung grundgesetzlicher Rechte wie Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit einen Imageschaden sieht? Daß die Ausübung der Vereinigungsfreiheit für diesen Sender zu einer „Rufbeeinträchtigung“ führt! Daß man das „Ansehen“ des Senders nicht „gewahrt“ sieht, weil jemand von seinen grundgesetzlichen Rechten Gebrauch macht? Ist die Wahrnehmung von grundgesetzlichen Rechten dem „Deutschlandfunk“ nicht zumutbar? So müßte sich ein der Meinungsfreiheit verpflichteter SZ-Journalist empören!

Allerdings scheint die Empörungsbereitschaft bei SZ-Journalisten für den Linksextremismus reserviert zu sein: Würde ein Anhänger der Ex-SED, also der ehemaligen DDR-Diktaturpartei, so behandelt werden wie der „rechte“ Kollege Bernd K., würde Sebastian Krass dies sicherlich für eine krasse Einschränkung der Meinungsfreiheit halten. Von einer „Abwägung“ zwischen Meinungsfreiheit und „Extremismusbekämpfung“ wäre dann sicherlich nicht die Rede, weil da in der Tat nichts abgewogen werden kann. Die „Extremistenbekämpfung“ ist nur dann verfassungsmäßig, wenn damit gerade kein Eingriff in die Meinungsfreiheit stattfindet. Was aber für einen Anhänger der Ex-SED oder den aus Pol Pot-Anhängern mit hervorgegangenen „Grünen“ gilt, muß natürlich auch für einen Bernd K. gelten, mag dies ein Sebastian K. auch „kompliziert“ finden.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk als Zensurinstrument

Die wesentliche Rechtfertigung für die gegen die Meinungsfreiheit gerichtete Einstellung des Krassen Journalisten läßt sich in seiner Frage finden, ob der von ihm bekämpfte Rundfunkjournalist Bernd K. wegen seines Wirkens „in einem extremen Milieu“, womit das „rechte Milieu“ und das „rechte Spektrum“ gemeint ist, wo K. Vorträge hält und Moderationen vornimmt (soweit ihm dies nicht der Sender als Arbeitgeber untersagt), „in einem meinungsbildenden Medium, zumal in einem gebührenfinanzierten, unmöglich“ ist. Dies ist deshalb befremdlich, weil gerade wegen der öffentlichen Finanzierung - und diese rechtfertigend - kein „Tendenzbetrieb“ (wie etwa bei der Süddeutschen Zeitung) vorliegen kann, sondern gerade wegen der öffentlichen Finanzierung der gesamte politische Pluralismus der Deutschen im Rundfunksystem zum Ausdruck kommen müßte. Gemeint ist mit der Fragestellung des SZ-Journalisten, die Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders völlig negierend wohl: An der Meinungsbildung als staatlich finanzierter Einrichtung, genannt „öffentlich-rechtliches Rundfunksystem“, dürfen nicht alle entsprechend

ihrer Qualifikation mitwirken, insbesondere nicht „Grenzgänger“, die eine abweichende „Gesinnung“ haben (können)! Ein derartig konzipiertes Rundfunksystem ist jedoch eine Zensurveranstaltung. Genau dies wünscht sich der SZ-Journalist als öffentlich-rechtliches Rundfunksystem: Gesinnungskontrolle und Abschaffung des Meinungspluralismus! Sebastian Krass will davon gehört haben, daß der Sender „das Thema gern aus der Welt“ hätte. Gemeint ist das „Thema“ „Bernd K.“, der nicht am durch Zensur beschnittenen „Pluralismus“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems partizipieren soll! Wie schafft man aber das Thema „aus der Welt“? Durch Gesinnungskontrolle und Reduzierung der Meinungsfreiheit auf ein linkes Meinungsspektrum (auch „Binnen-Pluralismus“ genannt)?

Man sollte sich schämen

Diese antipluralistische Haltung eines SZ-Journalisten kann allerdings nur denjenigen verwundern, welcher die amtlichen Besorgnisse der Bundesrepublik Deutschland um Meinungsfreiheit und Demokratie etwa in der Volksrepublik China für bare Münz nimmt. Dabei wird die Bundesregierung gelegentlich von Journalisten kritisiert, nicht genügend für die Meinungsfreiheit etwa in Rußland zu tun, sondern dem schnöden Mammon Vorrang vor den „Menschenrechten“ einzuräumen. Angesichts dessen, was nach Mitteilung des SZ-Journalisten Sebastian Krass mit seinem Kollegen Bernd K. an Meinungsdiskriminierung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk praktiziert wird, sollte dies amtlich eigentlich die Schamröte ins Gesicht steigen lassen. Die Tatsache, daß diese Meinungsdiskriminierung von einem SZ-Journalisten für gut befunden wird und nach diesem unter dem Gesichtspunkt der „Extremistenbekämpfung“, die in der spezifischen bundesdeutschen Weise der Meinungsfreiheit doch diametral entgegensteht, eigentlich verstärkt werden müßte, sollte die amtliche Bundesrepublik Deutschland zur Zurückhaltung veranlassen: Ehe man international als Prediger von Meinungsfreiheit und Menschenrechten auftritt, sollte „man“ dann doch vielleicht zuerst die Meinungsfreiheit „zu Hause“ verwirklichen. Dies setzt voraus, daß die ideologische „Extremistenbekämpfung“ aufhört, sondern sich diese auf die Bekämpfung rechtswidriger Taten beschränkt. In seinem halbseitigen SZ-Artikel gegen den Kollegen Bernd K. kann Sebastian K. auch nicht im Wege weit hergeholtter Assoziationsketten nach Art des „Verfassungsschutzes“ (kennt jemanden, der jemanden kennt, der ein Buch gelesen hat, in dem ein Autor einen Mordplan beschrieben hat) eine Nähe zu rechtswidrigen Handlungen behaupten!

Ein erster Schritt in eine rechtsstaatliche Richtung mag sein, daß sich der SZ-Kollege ob seines unkollegialen Verhaltens schämt. Insbesondere, weil dies auf Gesinnungskontrolle und Abschaffung des Meinungspluralismus im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem hinausläuft: Mit der Volksrepublik China und ihren Anti-Rechts-Kompagnien als Vorbild? Es sei daran erinnert, daß die „Grenzgänger“ eines solches Regimes auf deutschem Boden, nämlich der Deutschen Demokratischen Republik (die hieß wirklich so, was manchen bundesdeutschen „Demokraten“ zu denken geben sollte), meinten, die Bundesrepublik Deutschland wäre die politische Ordnung, wo der Republikflüchtling (Grenzgänger) erwarten darf, daß nicht nur politisch linke Meinungen erlaubt, sondern auch politisch rechte Auffassungen gestattet sind und man dafür nicht diskriminiert wird, weil im öffentlichen Dienst unter Einschluß des mit Zwangsgebühren finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems dann die Leistung und nicht die Gesinnung zählt. Diese Grenzgänger scheinen sich geirrt zu haben, wie der Krasse Artikel deutlich macht. In der Tat ist dann Bernd K. als „Grenzgänger“ einzustufen. Seine Tragik besteht wohl darin, die öffentliche

Propaganda der Bundesrepublik Deutschland, die ungeniert ihr Selbstverständnis beschreibt, für bare Münze genommen zu haben: Danach müßte es das Selbstverständlichste sein, Vereinen anzugehören oder Vorträge vor einem Publikum zu halten, das einem persönlich nahesteht. „Falsch“ sagen „Verfassungsschutz“ und „Süddeutsche Zeitung“: Eine solche Gesinnung darf man nun wirklich nicht haben; diese führt zum Ansehensverlust des Senders und impliziert einen erheblichen Imageschaden für ihn, wenn herauskäme, daß da ein Mitarbeiter tatsächlich an die Garantien des Grundgesetzes glaubt. Solche Naivität muß nun wirklich der „Extremismusbekämpfung“ unterfallen: Warum ist denn nicht die Gesinnung des Bernd K. rechtzeitig geprüft worden und jetzt ist es so „kompliziert“, das „Problem“ aus der Welt zu schaffen!